

## **Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn**

### **Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in der Umweltzone Ilsfeld**

#### **I.**

1. Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung Fahrzeuge ausschließlich zum Zweck von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurz-zeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV die Umweltzone der Gemeinde Ilsfeld befahren.

2. Die von den gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG örtlich zuständigen Behörden aufgrund einer Einzel-fallprüfung erteilten Ausnahmegenehmigungen besitzen in den baden-württembergischen Um-weltzonen mit Ausnahme der Umweltzone Stuttgart insoweit Geltung, als die Regelungsinhalte und Lebenssachverhalte identisch sind.

3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **II.**

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Wider-spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn (Postanschrift: 74064 Heilbronn) oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Postfach 800709, 70507 Stuttgart) einzulegen.

Heilbronn, den 11.01.2019

Maier